



VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Februar 2018.

Mit dem Gesetzesbeschluss soll in Art. I Z 13 (§ 23) von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, Gebrauch gemacht werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

A n t r a g.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiter
SAMOILOVA

DW
2930

Ihre GZ/vom
VD-1141/44-2017
vom 19. Dezember 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

8. Februar 2018
Der Bundesminister:
MOSER